
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

72. Jahrgang

Nr. 23

Montag, den 15. August 2016

Inhaltsverzeichnis

Seite 72/73	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann vom 07.07.2016
Seite 74	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung eines Bescheides Öffentliche Zustellung eines Bescheides Bekanntmachung der WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH über den Jahresabschluss 2015
Seite 75	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden
Seite 75/76	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden
Seite 76	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung eines Bescheides
Seite 77	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung

Kreis Mettmann

Bekanntmachung

4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann vom 07.07.2016

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 07.07.2016 folgende 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002 beschlossen:

Artikel I

Gebührentarif (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002)

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr In Euro:
A	Alle Dienststellen	
1.	Für schriftliche Auskünfte, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung sowie für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 1/2 Std.	15,00
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene 1/2 Std.	22,00
3.	Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen; Bemessungsgrundlage: Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	2 v. H. des Wertes 50,00
4.	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen sowie sonstige Erklärungen für das Grundbuch Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	20,00 12,00
5.	Beglaubigung - von Unterschriften oder Handzeichen - von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen für jede Seite - von Zeugnissen anlässlich der Bewerbung für Schüler/innen	2,50 2,50 gebührenfrei
6.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen kreisrechtlicher Vorschriften - für jede angefangene Seite Mindestgebühr: - für die Kreisrechtssammlung - für den Jahresbericht des Amtes f. Verbraucherschutz (ausgenommen für Institute deren Berichte der Kreis kostenfrei erhält)	0,50 2,00 15,00 10,00
7.	Für die Erstellung von Ablichtungen (Personal- und Sachkosten) bis zum Format DIN A 4 - für jede Seite - bei größerem Format für jede Seite	0,20 0,40
8.	Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem vom Kreis wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, beträgt die Gebühr	15,00 bis 500,00
9.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Seite	0,17

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr In Euro:
10.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	6,50
B	Prüfungsamt	
11.	Die Gebühr für Prüfungen bei Zweckverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Gesellschaften, Vereinen und dgl., die das Rechnungsprüfungsamt des Kreises mit Prüfungstätigkeiten beauftragt haben, für jede angefangene Prüfungsstunde (Bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben des Kreises entstehen keine Gebühren.)	59,00
C	Straßenverkehrsamt	
12.	Auskünfte über verkehrs- und signaltechnische Maßnahmen je angefangene 1/2 Std.	26,00
D	Vermessungs- und Katasteramt	
13.	Gebühren des Vermessungs- und Katasteramtes für freiwillige Leistungen	
13.1	Für reproduktionstechnische Arbeiten, soweit sie nicht nach der Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung (VermWertGebO NRW) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen sind, werden die Gebühren nach der zur Zeit geltenden Preisliste für die digitale Reproduktion erhoben.	
13.2	Beim Vertrieb von analogen kartographischen Erzeugnissen des Kreises Mettmann richten sich die Preise und die Rabattsätze nach dem Kartenverzeichnis im Kundenzentrum des Vermessungs- und Katasteramtes in der jeweils aktuellen Fassung.	
E	Liegenschaftsamt	
	Neben der Gebühr nach Tarif Nr. A, Tarifpunkt 2, fallen zusätzlich folgende Genehmigungsgebühren bei Amtshandlungen des Liegenschaftsamtes an:	
14.	Sondernutzungsgebühren nach § 20 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW): Straßenanlieger, Zufahrten, Zugänge (Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung) (Sondernutzungsrecht nach § 18 und 19a StrWG NRW)	
14.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerischen und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken: - pro angefangenes Kalenderjahr	25,00 bis 390,00
14.2	Zugänge von nicht gewerblich genutzten Grundstücken (entsprechend Nr. 14.1)	25,00 bis 390,00
14.3	Zufahrten zu gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industrierwerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gärtnereien, Lehmgruben, Gaststätten, Einkaufszentren, Grundstücke, die der freiberuflichen Tätigkeit dienen: - pro angefangenes Kalenderjahr	70,00 bis 3.500,00
14.4	Zugänge zu gewerblich genutzten Grundstücken (entsprechend Nr. 14.3)	70,00 bis 3.500,00
14.5	Zufahrten von bebauten oder in Bebauung befindlichen Wohneinheiten – je Wohneinheit - pro angefangenes Kalenderjahr	25,00 bis 150,00
15.	Sondernutzungsgebühren nach § 25 StrWG NRW für bauliche Anlagen an Straßen	
15.1	Vorübergehende Aufstellung von Baucontainern, Großraumbehälter, Gerüsten, Bauzäunen, Lagerung von Materialien, Einrichtung von Kabelbrücken (einschließlich Hilfeinrichtungen), Wertstoff- und Sammelcontainer u. ä. - pro angefangener Kalenderwoche	18,00
15.2	Vorübergehende Aufstellung z.B. Verkauf von Kartoffeln oder Blumen, fahrbaren Imbissständen u. ä. (Straßenhandel) - tägliche Gebühr	3,85
15.3	Fahrgastunterstände und allgemeine Hinweisschilder auf Gottesdienste, Hilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze u. ä.: - je angefangener Monat	gebührenfrei

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr In Euro:
15.4	Gewerbliche Anlagen, z.B. Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spiegel u. ä.: - pro angefangenes Kalenderjahr - pro angefangene Kalenderwoche	70,00 7,00
15.5	Nicht gewerbliche Anlagen, z.B. Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spiegel u. ä.: - pro angefangenes Kalenderjahr	14,00
15.6	Gewerbliche, dauerhaft befestigte Werbeschilder und Transparente (auch im Bereich von Fahrgastunterständen): -pro angefangenes Kalenderjahr - pro angefangener Kalenderwoche	70,00 7,00
15.7	Abgestellte Fahrzeuge zum Zweck der Werbung m ² Werbefläche je angefangener Kalenderwoche: - über 1,0 m ² bis einschließlich 5,0 m ² / je angefangener Kalenderwoche - über 5,0 m ² je angefangener Kalenderwoche	18,00 140,00
16.	Sondernutzungsgebühren nach § 21 StrWG NRW für besondere Veranstaltungen	
16.1	Besondere Veranstaltungen (z.B. Flugplatzfest, Radrennen, Cettcar-Rennen, ...) Wenn Verkehrsbeschränkungen nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) <u>nicht</u> erforderlich werden - je Veranstaltung pro Tag	130,00
17.	Erteilung von Zustimmungen gem. Telekommunikationsgesetz § 142 (6) in Verbindung § 68 ff und andere TK-Verwaltungsleistungen	
17.1	Änderung vorhandener oder Neuverlegung von Telekommunikationslinien (TK-Leitungen, auch Steuerkabel) gem. Telekommunikationsgesetz	32,00 bis 2.500,00
18.	Erstattung von Unfallschäden durch Dritte an Kreisstraßen und deren Nebenanlagen	
18.1	Einsatzkosten von Fahrzeugen (bis 3,5t) / je km	0,60
18.2	Ersatz beschädigter Verkehrszeichen, Leitpfosten, Rohrpfosten u. ä. je Stück, Ersatz beschädigter Leitplanken je laufender Meter, Kosten für die Beantragung der Verkehrssicherheit	12,00 bis 350,00 45,00 bis 70,00 99,00
18.3	Bankettregulierung (Beseitigung eines Flurschadens) inklusive Material je angefangene halbe Stunde	22,00
18.4	Einsatz von Ölbindemittel je angefangener Sack je 20 kg	15,00
19.	Personalkosten	
19.1	Personalkosten für alle Tätigkeiten der Tarifnummern E 14 – E 18, soweit diese nicht durch Tarifposition A 2 abgedeckt sind, je angefangene ½ Stunde	22,00
F	Kreisarchiv	
20.	Nachforschungen, Auskünfte, Übersetzungen u. ä. sowie technische Hilfen je angefangene ½ Stunde	20,00
20.1	Verwertungsrechte je Seite bzw. Einzelstück; für das Recht der einmaligen Veröffentlichung je nach Auflage - bis 2.000 Exemplare - bis 10.000 Exemplare - je weitere angefangene 10.000 Exemplare - bis zu einem Höchstsatz von	30,00 60,00 30,00 250,00
20.2	Für das Recht der sonstigen Verwertung je Seite bzw. Einzelstück (nach Verwendungsart)	5,00 bis 60,00
G	Planungsamt	
21.	Landschaftsplan und sonstige Auskünfte und Daten aus dem Landschaftsinformationssystem (LIS)	
21.1	1 Textband „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“ (Gesamtausgabe der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen)	12,00
21.2	1 stadtbezogene Festsetzungskarte „Landschaftsplan Kreis Mettmann“ (großformatiger Farbausdruck, Maßstab 1 : 10.000)	12,00
21.3	1 kompletter Kartensatz (12 Einzelkarten) zusammen mit dem Textband	130,00

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr In Euro:
21.4	CD „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“	5,00
21.5	Auszüge aus dem Landschaftsplan und dem Landschaftsinformationssystem (LIS), Text/Karten, individuell erstellt: - A 4-Ausdruck pro Seite (bis 10 Seiten kostenlos) - A 3-Ausdruck pro Seite (bis 5 Seiten kostenlos)	0,50 1,00
21.6	Digitale Daten aus dem Landschaftsplan und dem Landschaftsinformationssystem (LIS) u. a. PDF, ArcGIS-Daten, DXF, Rasterdaten:	nach Aufwand (Stundensätze gehobener Dienst)

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 16.07.2016 in Kraft.

Anlage zu den Tarifstellen 14.1 bis 14.5 der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann

Punktetabelle in Anlehnung an das Straßen- und Wegegesetz NRW: Anlage 4.2 zur Ermittlung des Gebührenrahmens aufgrund der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann für Sondernutzungen an Kreisstraßen

Tarifstelle:
Zahlungsintervall: jährlich

	Punkte	Auswertung
1. Ausbauzustand		
	durchschnittlich bis gut	1
	schmal, schlecht	2
2. zulässige STVO Geschwindigkeit		
	bis 60 km/h	1
	über 60 km/h	2
3. Verkehrsdichte der Straße		
	bis 2.000 Kfz/Tag	1
	bis 4.000 Kfz/Tag	2
	bis 6.000 Kfz/Tag	3
	bis 8.000 Kfz/Tag	4
	bis 10.000 Kfz/Tag	5
	bis 12.000 Kfz/Tag	6
	bis 14.000 Kfz/Tag	7
	über 14.000 Kfz/Tag	8
4. Stärke des Anliegerverkehrs (Tarifstelle 14.1, 14.2, 14.3, 14.4)		
	bis 10 mal/Tag	1
	bis 20 mal/Tag	2
	bis 50 mal/Tag	4
	bis 100 mal/Tag	6
	bis 200 mal/Tag	8
	über 200 mal/Tag	10
bei Tarifstelle 14.5	unabhängig von d. Anzahl	1
5. Wirtschaftlicher Vorteil durch die Lage der Zufahrt /Zugang (nur Tarifstelle 14.3, 14.4)		
	keiner	0
	gering	2
	regelmäßig durchschnittl.	4
	groß, überdurchschnittlich	6
je Wohneinheit (Tarifstelle 14.5)		
		1
Punktzahl Gesamt		0

Sondernutzungsgebühr (jährlich)

Anlage 4.2

Punkte	Tarif 14.1	Tarif 14.2	Tarif 14.3	Tarif 14.4	Tarif 14.5
4	25,00	25,00	70,00	70,00	25,00
5	39,00	39,00	105,00	105,00	33,00
6	53,00	53,00	148,00	148,00	46,00
7	67,00	67,00	198,00	198,00	59,00
8	81,00	81,00	257,00	257,00	72,00
9	95,00	95,00	323,00	323,00	85,00
10	109,00	109,00	396,00	396,00	98,00
11	123,00	123,00	478,00	478,00	111,00
12	137,00	137,00	567,00	567,00	124,00
13	151,00	151,00	664,00	664,00	137,00
14	165,00	165,00	769,00	769,00	150,00
15	179,00	179,00	881,00	881,00	
16	193,00	193,00	1.002,00	1.002,00	
17	207,00	207,00	1.130,00	1.130,00	
18	221,00	221,00	1.266,00	1.266,00	
19	235,00	235,00	1.409,00	1.409,00	
20	249,00	249,00	1.560,00	1.560,00	
21	263,00	263,00	1.720,00	1.720,00	
22	277,00	277,00	1.886,00	1.886,00	
23	291,00	291,00	2.061,00	2.061,00	
24	305,00	305,00	2.243,00	2.243,00	
25	319,00	319,00	2.433,00	2.433,00	
26	333,00	333,00	2.631,00	2.631,00	
27	347,00	347,00	2.837,00	2.837,00	
28	361,00	361,00	3.050,00	3.050,00	
29	375,00	375,00	3.271,00	3.271,00	
30	390,00	390,00	3.500,00	3.500,00	

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann vom 07.07.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 03. August 2016

Kreis Mettmann
Martin M. Richter
Kreisdirektor und Kreiskämmerer

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Für

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.137, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 19.07.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-WW867.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 28. Juli 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Klages

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Für

liegt beim Ordnungsamt Abtl. Ausländerbehörde des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 47, Verwaltungsgebäude 4, Zimmer 4.242, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 21.07.2016, Aktenzeichen: Mo 4496.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von **Montag bis Donnerstag** von jeweils **08:00 bis 12:00 Uhr** und **13:00 bis 15:30 Uhr** sowie **freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr** in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 28. Juli 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Schopshoff

Bekanntmachung der WFB Werkstätten
des Kreises Mettmann GmbH
Jahresabschluss 2015

Die Gesellschafterversammlung der WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH hat am 07.07.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 813.631,75 € wurde der Gewinnrücklage zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Prüfungsgesellschaft, Dr. Stallmeyer GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hohenstaufenring 57, 50674 Köln hat mit Datum vom 25.04.2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres im Hause der WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH, Kronprinzstraße 39, 40764 Langenfeld zur Einsichtnahme aus.

Langenfeld, den 27. Juli 2016

WFB Werkstätten
des Kreises Mettmann GmbH
Andreas Kuhn
Kaufmännischer Leiter

Öffentliche Zustellung von Bescheiden

Für [Redacted]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.137, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 03.08.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-CX791.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung - als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 03. August 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Klages

Für [Redacted]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 03.08.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-FC1612.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung - als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 08. August 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Mitscha

Für [Redacted]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.134, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 08.08.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-TU1983.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung - als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 08. August 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Mitscha

Für [Redacted]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.134, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 03.08.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-QZ405.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung - als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 08. August 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Mitscha

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Gegen die nachstehend aufgeführten Personen habe ich Bußgeldbescheide wegen einer Ordnungswidrigkeit erlassen. Die Empfangspersonen sind unbekanntem Aufenthaltes. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können. Die Bescheide können in meiner Dienststelle, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Zi. 1.104, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Table with 3 columns: Az. 32-32, Name, Vorname Geb. Datum, letzter bekannter Wohnort Straße. Contains multiple rows of redacted data.

Öffentliche Zustellung von Bescheiden

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.134, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 11.08.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-BC1309.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 11. August 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Mitscha

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.134, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 11.08.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-TM90.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 11. August 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Mitscha

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.134, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 11.08.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-TM250.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet

vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 11. August 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Mitscha

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.134, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 11.08.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-TM3000.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 11. August 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Mitscha

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: alt: 22488740 neu: 3000358576
3001682602

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 09. August 2016

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: alt 22494740 3000359319

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 09. August 2016

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf